



---

## Absenzenreglement

Erlassen vom Schulrat am 7. September 2017.

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Unterricht der Schule und des Kindergartens darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson und weiteres Schulpersonal benachrichtigt werden.

### **Art. 2 Unplanbare Absenzen**

Als Entschuldigungsgründe für unplanbare Absenzen gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin oder Todesfall in der Familie. Die zuständige Klassenlehrperson ist vor Unterrichtsbeginn zu informieren und jede Absenz ist von den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Die Klassenlehrperson führt eine Kontrolle über die Absenzen.

Die Klassenlehrperson kann bei Krankheit oder Unfall von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

### **Art. 3 Jokertage**

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während dem Schuljahr an zwei Halbtagen aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar vor und nach den Sommerferien und während offiziellen Schulanlässen (Klassenlager, Projekttag, Schulreise, Sporttag, etc.).

Die Klassenlehrperson muss mindestens 3 Schultage vor dem Bezug eines Jokerhalbtags informiert werden.

### **Art. 4 Kurzurlaub**

Für maximal zwei Tage können die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson um Urlaub ersuchen. Dieser wird nur gewährt, wenn weder der Schulbetrieb noch der Schulerfolg des Kindes darunter leiden.



## Art. 5 Urlaub

Gemäss Schulgesetz Art. 28 können Schulträger Schüler und Schülerinnen während maximal 15 Schultagen beurlauben. Das Urlaubsgesuch muss schriftlich und fristgerecht bei der Schulleitung eintreffen.

Darüber hinausgehende Urlaube bewilligt das Amt.

## Art. 6 Kompetenzen, Eingabefristen

Urlaub	Bewilligung	Eingabefrist
Jokertag, erste zwei Halbtage	Erziehungsberechtigte	3 Schultage
Kurzurlaub, weitere zwei Tage	Klassenlehrperson	3 Schultage
Urlaub, weitere 12 Tage	Schulrat	6 Wochen
Langer Urlaub, ab 15 Tage	Amt (Kanton)	frühzeitig

## Art. 7 Vorübergehende Dispensation von einzelnen Schulfächern

Aus gesundheitlichen Gründen können die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses durch die Klassenlehrperson von einzelnen Fächern oder Schulstunden dispensiert werden. In allen anderen Fällen ist bei der Schulleitung ein Gesuch einzureichen.

## Art. 8 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler, respektive deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

## Art. 9 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 68 und Art. 96 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden, können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis Fr. 5000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

## Art. 10 Schlussbestimmungen

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR 421.000, 421.010)
- Weisung über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht, 5. Juli 2013